

Aktuelles Urteil des Bundes- gerichtshofs

Die Gebührenordnung für Ärzte
gilt für kosmetische Eingriffe

Autor_Dr. Maike Erbsen



„Bislang war es im Bereich medizinisch nicht indizierter kosmetischer Eingriffe üblich, Pauschalhonorare zu verlangen. Dieser Praxis hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) in einem kürzlich verkündeten Urteil vom 23.03.2006 – III ZR 223/05 – einen Riegel vorgeschoben: Ein Arzt ist auch bei der Abrechnung rein kosmetischer Eingriffe an die Regelungen und das Gebührenverzeichnis der GOÄ gebunden.

Der beklagte Facharzt für Chirurgie/plastische Chirurgie, der eine Privatklinik für kosmetische Operationen betreibt, hatte für eine Brustverkleinerung oder Bruststraffung einen Pauschalpreis von knapp 9.500 € verlangt. Die Patientin, die – was in diesen Fällen die seltene Ausnahme ist – über eine Kostenzusage ihrer privaten Krankenversicherung verfügte, hatte den Betrag gezahlt und forderte im Nachhinein einen erheblichen Teil der Summe zurück, weil eine Berechnung nach den Regeln der GOÄ zu einem deutlich niedrigeren Rechnungsbetrag geführt hätte.

Der BGH entschied, dass die GOÄ auch in Fällen medizinisch nicht notwendiger kosmetischer Operationen zwingend anzuwenden ist. Er begründet dies mit der Regelung in § 1 GOÄ, wonach sich die Vergütungen für „die beruflichen Leistungen der Ärzte“ nach

dieser Verordnung bestimmen. Abweichungen hiervon seien nur in den engen Grenzen der GOÄ auf Grund einer Honorarvereinbarung nach § 2 GOÄ möglich. Der Begriff der „beruflichen Leistungen der Ärzte“ im Sinne von § 1 GOÄ sei weit zu verstehen und gehe inhaltlich über den Bereich der medizinisch indizierten Heilbehandlung hinaus. Er erfasse auch Maßnahmen „am gesunden Menschen“, wenn „diese“, so der BGH, „ihrer Methode nach der ärztlichen Krankenbehandlung gleichkommen und ärztliche Fachkenntnisse voraussetzen sowie gesundheitliche Schädigungen verursachen können“. Der BGH sieht die medizinische Notwendigkeit einer Behandlung nicht als zwingendes Erfordernis für den Anwendungsbereich der GOÄ an. Zur Begründung verweist er auf die Regelungen in § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 3 Satz 5 GOÄ, die die Möglichkeit zur Berechnung von Leistungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen Versorgung hinausgehen, voraussetzten und diese lediglich von einem Verlangen des Patienten abhängig machten. Eine Unterscheidung zwischen medizinisch notwendigen und nur kosmetisch veranlassten Eingriffen zur Klärung der Abrechnungsmodalitäten würde, so der BGH, „vermeidbare Unsicherheiten in das Behandlungsverhältnis hineinbringen, da die Übergänge unter Be-